

## **Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz**

vom 4. Dezember 2012\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 38 Absatz 3, 55 Absatz 1 und 98 Absatz 2f des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Begriffe**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Betroffene Personen sind Personen, für die Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes geprüft oder angeordnet werden.

<sup>2</sup> Betreuungspersonen sind Personen, die bei angeordneten Massnahmen als Vormund oder Vormundin oder als Beistand oder Beiständin eingesetzt werden.

### **II. Aufsicht**

#### **§ 2 Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz ist der Regierungstatthalter der Ämter Hochdorf und Luzern.

#### **§ 3 Aufgaben und Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde

- a. ist zuständig für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden und aufsichtsrechtlichen Anzeigen nach den §§ 180 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>2</sup>,
- b. unterstützt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bei der korrekten Rechtsanwendung und fördert die Entwicklung einer einheitlichen Praxis,

---

\* G 2012

<sup>1</sup> SRL Nr. 200

<sup>2</sup> SRL Nr. 40

- c. koordiniert zusammen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Fachverbänden die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Angestellten der Behörden,
- d. unterstützt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden beim Fachaustausch unter den Behörden,
- e. ist die kantonale Zentralbehörde nach der Verordnung über die Zuständigkeiten gemäss dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 16. Juni 2009<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Sie kann

- a. Weisungen erteilen,
- b. weitere aufsichtsrechtliche Massnahmen treffen.

#### **§ 4** *Entscheids- und Urteilsmitteilungen*

Die Gerichte stellen der Aufsichtsbehörde ihre Entscheide und Urteile zu.

### **III. Organisation und Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

#### **§ 5** *Öffentliches Inventar*

<sup>1</sup> Für die Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>4</sup> gelten die Vorschriften über das öffentliche Inventar im Erbrecht sinngemäss (Art. 581 ff. ZGB und §§ 74 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000<sup>5</sup>, EGZGB).

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt zusammen mit der Betreuungsperson für die Erstellung des öffentlichen Inventars.

#### **§ 6** *Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten*

<sup>1</sup> Die Anlage und die Aufbewahrung der Vermögenswerte von betroffenen Personen richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 4. Juli 2012 (VBVV)<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt Verträge mit der Bank oder der Postfinance über die Anlage von Vermögenswerten und bewilligt

- a. die Aufbewahrung an einem anderen Ort (Art. 4 Abs. 2 VBVV),
- b. Vermögensanlagen nach Artikel 6 Absatz 1d und e sowie nach Artikel 7 VBVV,
- c. den Verzicht auf die Umwandlung bestehender Anlagen (Art. 8 VBVV).

#### **§ 7** *Prüfung von Rechnung und Bericht*

Ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- a. prüft die Rechnung und entscheidet über deren Genehmigung,
- b. prüft den Bericht und entscheidet über dessen Genehmigung,

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 205

<sup>4</sup> SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>5</sup> SRL Nr. 200. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>6</sup> SR 211.223.11

- c. erlässt im Genehmigungsentscheid allfällig notwendige neue Anordnungen zur bestehenden Massnahme, soweit nicht die Gesamtbehörde zuständig ist,
- d. bestimmt den Termin für die nächste Rechnungsablage und Berichterstattung,
- e. setzt die Entschädigung und den Spesenersatz der Betreuungsperson fest.

## **§ 8** *Aufbewahrung der Akten*

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Rechnung und den Bericht zu ihren Akten.

<sup>2</sup> Die Aufbewahrung der Akten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach den Bestimmungen über die Gemeindearchive im Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004<sup>7</sup> (§§ 32 und 33).

## **§ 9** *Statistische Angaben*

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erheben die von der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kokes) verlangten statistischen Angaben.

<sup>2</sup> Sie erheben diese Angaben nach den methodischen und technischen Spezifikationen der Kokes.

## **IV. Aufgaben der Betreuungsperson**

### **§ 10** *Aktenführung*

<sup>1</sup> Die Betreuungsperson hat alle für die betroffene Person wichtigen Unterlagen aufzubewahren und wesentliche Ereignisse in geeigneter Form festzuhalten.

<sup>2</sup> Sie bewahrt wichtige Unterlagen bis zur Beendigung ihres Amtes sicher auf. Nach Beendigung des Amtes werden sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übergeben. In Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Aktenübergabe abweichend geregelt werden.

### **§ 11** *Rechnung und Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Betreuungsperson führt die Rechnung und erstattet Bericht.

<sup>2</sup> Sie führt nach den §§ 12 ff. Rechnung über die für die betroffene Person getätigten Einnahmen und Ausgaben sowie über das verwaltete Vermögen. Zur Rechnung gehören alle Belege, chronologisch geordnet und nummeriert.

<sup>3</sup> Der Bericht enthält eine Darstellung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person, der festgelegten Ziele und der dazu getroffenen Massnahmen sowie einen Antrag betreffend die weitere Betreuung und die Ziele für die nächste Berichtsperiode.

<sup>4</sup> Bei der Übertragung oder der Beendigung einer Massnahme legt die Betreuungsperson die Schlussrechnung und den Schlussbericht vor. Die Grundsätze der Absätze 2 und 3 sind

---

<sup>7</sup> SRL Nr. 150

sinngemäss anwendbar. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin von dieser Pflicht entbinden, wenn das Arbeitsverhältnis endet.

## **V. Rechnungsführung**

### **§ 12 Grundlagen und Grundsätze**

<sup>1</sup> Grundlage der Rechnung bildet bei neu angeordneten Massnahmen das Inventar nach Artikel 405 ZGB, bei bestehenden Massnahmen der Vermögensbestand gemäss letzter Rechnungsablage.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung wie namentlich Vollständigkeit, Klarheit, Wahrheit, Genauigkeit, Spezifikation und Bruttoprinzip.

<sup>3</sup> Die Rechnung ist in der Regel in der Form der doppelten Buchhaltung zu führen. In einfachen Fällen kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Rechnungsführung in Form der einfachen Kassenrechnung nach § 14 zulassen.

### **§ 13 Doppelte Buchhaltung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung in der Form der doppelten Buchhaltung umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz einschliesslich Vergleich mit dem Anfangsinventar oder der Vorperiode.

<sup>2</sup> Der Kontenplan richtet sich nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

### **§ 14 Einfache Kassenrechnung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung in der Form der einfachen Kassenrechnung umfasst

- a. die Führung eines Kassenbuchs und gegebenenfalls eines Postcheck- oder eines Bankbuchs (Geldjournal),
- b. die Kassenrechnung als Rekapitulation aller Geldvorgänge während der Rechnungsperiode, geordnet nach Rubriken,
- c. die Vermögensrechnung mit dem gesamten Bestand an Aktiven und Passiven am Ende der Rechnungsperiode, einschliesslich Vergleich mit dem Anfangsinventar oder der Vorperiode.

<sup>2</sup> Die Rubriken der Kassenrechnung werden durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegt.

### **§ 15 Geschäftsbetriebe**

Die Buchführung für Geschäftsbetriebe ist Sache der betroffenen Person und richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>8</sup>. Eigenkapital oder Bilanzfehlbeträge sind in die vormundschaftliche Bilanz aufzunehmen.

---

<sup>8</sup> SR 220

## **VI. Fürsorgerische Unterbringung**

### **§ 16** *Zurückbehaltung und weitere Unterbringung*

<sup>1</sup> Lehnt die ärztliche Leitung der Einrichtung die Entlassung einer freiwillig eingetretenen Person ab, kann sie diese für längstens drei Tage zurückbehalten (Art. 427 ZGB).

<sup>2</sup> Spätestens nach drei Tagen ist die zurückbehaltene Person zu entlassen, ausser die weitere Unterbringung wird von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet, die oder der von der Einrichtung unabhängig ist (Art. 429 ZGB).

### **§ 17** *Weiterführung der Unterbringung*

Hält die Einrichtung eine ärztlich angeordnete Unterbringung von mehr als sechs Wochen für notwendig, stellt sie der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde spätestens zehn Tage vor Ablauf der Frist Antrag.

### **§ 18** *Periodische Überprüfung*

Im Hinblick auf die periodische Überprüfung der Unterbringung stellt die Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Monat vor Ablauf der Frist Antrag.

## **VII. Kosten**

### **§ 19** *Gebühren*

Für ihre Amtshandlungen erhebt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren nach den §§ 4 und 7 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010<sup>9</sup>.

### **§ 20** *Entschädigung und Spesenersatz für die Betreuungsperson*

<sup>1</sup> Die Entschädigung für die Betreuungsperson bemisst sich in der Regel nach dem zeitlichen Aufwand und den Anforderungen an die Mandatsführung. Der Stundenansatz beträgt zwischen 30 und 120 Franken. Fahrspesen und Auslagen werden entsprechend den Ansätzen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002<sup>10</sup> separat entschädigt.

<sup>2</sup> Verlangt die Massnahme den Einsatz einer privaten Fachperson, kann diese nach dem entsprechenden Berufstarif oder nach den üblichen Ansätzen mit einem Abzug von 15 Prozent entschädigt werden.

---

<sup>9</sup> SRL Nr. 687

<sup>10</sup> SRL Nr. 73a

## § 21 *Kostentragung*

<sup>1</sup> Die betroffene Person trägt die Kosten für die Amtshandlungen und für die Massnahmen, einschliesslich Entschädigung und Spesenersatz für die Betreuungsperson gemäss den Ansätzen von § 20. Ist die betroffene Person minderjährig, tragen die Eltern die Kosten.

<sup>2</sup> Beträgt das steuerrechtliche Reinvermögen der betroffenen Person nicht mehr als 12'000 Franken oder bei Ehepaaren nicht mehr als 18'000 Franken, trägt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten für die Massnahmen.

<sup>3</sup> Einer betroffenen Person in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die vollen Kosten auferlegen.

## VIII. **Schlussbestimmungen**

### § 22 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über das Vormundchaftswesen vom 25. September 2001<sup>11</sup>,
- b. Verordnung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung vom 25. September 2001<sup>12</sup>.

### § 23 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 23. Dezember 1954<sup>13</sup>,
- b. Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 18. Dezember 2009<sup>14</sup>,
- c. Verordnung über die Adoption vom 25. September 2001<sup>15</sup>,
- d. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001<sup>16</sup>,
- e. Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen vom 25. September 2001<sup>17</sup>,
- f. Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006<sup>18</sup>,
- g. Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008<sup>19</sup>,
- h. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010<sup>20</sup>,
- i. Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen vom 10. Juni 2008<sup>21</sup>,
- j. Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis vom 26. Januar 1990<sup>22</sup>,
- k. Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990<sup>23</sup>.

---

<sup>11</sup> G 2001 451 (SRL Nr. 206)

<sup>12</sup> G 2001 461 (SRL Nr. 207)

<sup>13</sup> SRL Nr. 6

<sup>14</sup> SRL Nr. 9

<sup>15</sup> SRL Nr. 203

<sup>16</sup> SRL Nr. 204

<sup>17</sup> SRL Nr. 210

<sup>18</sup> SRL Nr. 327

<sup>19</sup> SRL Nr. 405

<sup>20</sup> SRL Nr. 687

<sup>21</sup> SRL Nr. 803

<sup>22</sup> SRL Nr. 854

**§ 24** *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

---

<sup>23</sup> SRL Nr. 892a

## **Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz**

### **a. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt**

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 23. Dezember 1954<sup>24</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Für Personen unter umfassender Beistandschaft und andere von einer Behörde ausserhalb der eigenen Gemeinde untergebrachte Personen ist der Interimsausweis in jener Gemeinde zu hinterlegen, in der sie untergebracht sind.

<sup>2</sup> Für die von einer Behörde ausserhalb der eigenen Gemeinde dauernd untergebrachten Personen kann, sofern sie nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, anstelle des Interimsausweises ihr Heimatschein hinterlegt werden.

### **b. Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige**

Die Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 18. Dezember 2009<sup>25</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 5** *Meldepflicht*

Die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden, die Gerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die für Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörden erstatten dem kantonalen Passbüro die in Artikel 13 Absatz 1 AwG<sup>26</sup> vorgesehenen Meldungen.

### **c. Verordnung über die Adoption**

Die Verordnung über die Adoption vom 25. September 2001<sup>27</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 2** *Abklärung des Sachverhalts*

<sup>1</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zieht für die Abklärungen die Gemeinde, in welcher die gesuchstellenden Personen Wohnsitz haben, oder geeignete Fachpersonen bei.

---

<sup>24</sup> SRL Nr. 6

<sup>25</sup> SRL Nr. 9

<sup>26</sup> SR 143.1

<sup>27</sup> SRL Nr. 203

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstattet über das Ergebnis der Abklärungen Bericht und stellt einen Antrag zuhanden der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters. Sie wird für ihre Mitarbeit angemessen entschädigt, sofern die Entschädigung den gesuchstellenden Personen auferlegt werden kann.

#### **d. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern**

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001<sup>28</sup> wird wie folgt geändert:

##### **§ 1 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für

- a. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen für Pflegekinder in Familienpflege (Art. 316 ZGB und Art. 4 und 11 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, PAVO<sup>29</sup>),
- b. die Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege (Art. 12 PAVO),
- c. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen (Art. 13 Abs. 1b PAVO),
- d. die Bezeichnung der Aufsichtsperson (Art. 10 PAVO),
- e. die Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege, die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 10, 12 Abs. 2 und 19 PAVO).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen.

<sup>3</sup> Die Entscheide der Dienststelle gelten bezüglich des Rechtsschutzes als Entscheide des Gemeinderates (§ 11 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EGZGB).

##### **§ 2 Absatz 2**

<sup>2</sup> Sie oder er zieht für die Abklärung die Gemeinde, in welcher die gesuchstellende Person Wohnsitz hat, oder geeignete Fachpersonen bei. Die Gemeinde wird für ihre Mitarbeit angemessen entschädigt, sofern die Entschädigung den gesuchstellenden Personen auferlegt werden kann.

##### **§ 4 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Aufsichtsperson erstattet der Gemeinde alle zwei Jahre Bericht und wendet sich unverzüglich an diese, wenn besondere Massnahmen erforderlich sind.

---

<sup>28</sup> SRL Nr. 204

<sup>29</sup> SR 211.222.338. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

#### **e. Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen**

Die Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen vom 25. September 2001<sup>30</sup> wird wie folgt geändert:

##### **§ 12 Absatz 2**

<sup>2</sup> Haben die Erbinnen und Erben keine empfangsberechtigte Person bezeichnet, überweist die Teilungsbehörde die Vermögenswerte der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese ordnet das zur Vermögensverwaltung Notwendige an (Art. 395 ZGB).

#### **f. Verordnung über den Justizvollzug**

Die Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006<sup>31</sup> wird wie folgt geändert:

##### **§ 47 Absatz 4**

<sup>4</sup> Die Vollzugs- und Bewährungsdienste machen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Artikel 62c Absatz 5 StGB<sup>32</sup> Mitteilung, wenn sie bei der Aufhebung der strafrechtlichen Massnahme eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes für angezeigt halten.

#### **g. Volksschulbildungsverordnung**

Die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008<sup>33</sup> wird wie folgt geändert:

##### **§ 18 Absatz 3**

<sup>3</sup> Der Schulausschluss dauert in der Regel höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr. Über einen vollständigen Ausschluss von mehr als zwei Wochen wird die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert.

#### **h. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden**

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010<sup>34</sup> wird wie folgt geändert:

##### **§ 1 Absatz 2 (neu)**

<sup>2</sup> Sie regelt auch die Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

---

<sup>30</sup> SRL Nr. 210

<sup>31</sup> SRL Nr. 327

<sup>32</sup> SR 311.0

<sup>33</sup> SRL Nr. 405

<sup>34</sup> SRL Nr. 687

## § 7 Gebühren und Auslagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

1. Genehmigung der Rechnung und Prüfung des Berichts eines Vormundes oder einer Vormundin, eines Beistandes oder einer Beiständin:

Die Gebühr beträgt generell			1,5‰
	mindestens	Fr.	100.--
	höchstens	Fr.	2'500.--

Massgebend ist das Reinvermögen.

In besonders umfangreichen und zeit-aufwendigen Fällen kann die generelle Gebühr bis zum anderthalbfachen Betrag erhöht werden:

mindestens	Fr.	150.--
höchstens	Fr.	3'750.--

Ausfertigung	gemäss § 4 Ziffer 3
Kopien	gemäss § 4 Ziffer 4

2. Übrige Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- gemäss § 4

### i. Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen

Die Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen vom 10. Juni 2008<sup>35</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 17 Absatz 3

<sup>3</sup> Stellt der Schularzt oder die Schulärztin fest, dass die Erziehungsberechtigten beziehungsweise der oder die Lernende der Empfehlung trotz Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit Dritter keine Folge leisten, benachrichtigt er oder sie nach Rücksprache mit dem Hausarzt oder der Hausärztin die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und beantragt die notwendigen Massnahmen.

### j. Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis

Der Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis vom 26. Januar 1990<sup>36</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 22 Absatz 5

<sup>5</sup> Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 337 OR<sup>37</sup>) und wegen Lohngefährdung (Art. 337a OR) bleibt vorbehalten. Die fristlose Vertragsauflösung ist

---

<sup>35</sup> SRL Nr. 803

<sup>36</sup> SRL Nr. 854

<sup>37</sup> SR 220

schriftlich zu begründen, wenn die andere Vertragspartei es verlangt. Die fristlose Entlassung eines minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Arbeitnehmers ist seinem gesetzlichen Vertreter vorgängig anzuzeigen.

#### **k. Sozialhilfeverordnung**

Die Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990<sup>38</sup> wird wie folgt geändert:

##### **§ 24 Absätze 1b und 3a**

<sup>1</sup> Rechtstitel im Sinn von § 45 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes<sup>39</sup> sind

b. Unterhaltsverträge, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Richter genehmigt wurden (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB).

<sup>3</sup> Andere Rechtstitel berechtigen nur zu einer Bevorschussung, wenn sie vorher von der Sozialbehörde anerkannt worden sind. Dazu gehören insbesondere

a. schriftliche Vereinbarungen oder Schuldanerkenntnisse über Unterhaltsbeiträge ohne die Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder des Richters,

---

<sup>38</sup> SRL Nr. 892a

<sup>39</sup> SRL Nr. 892